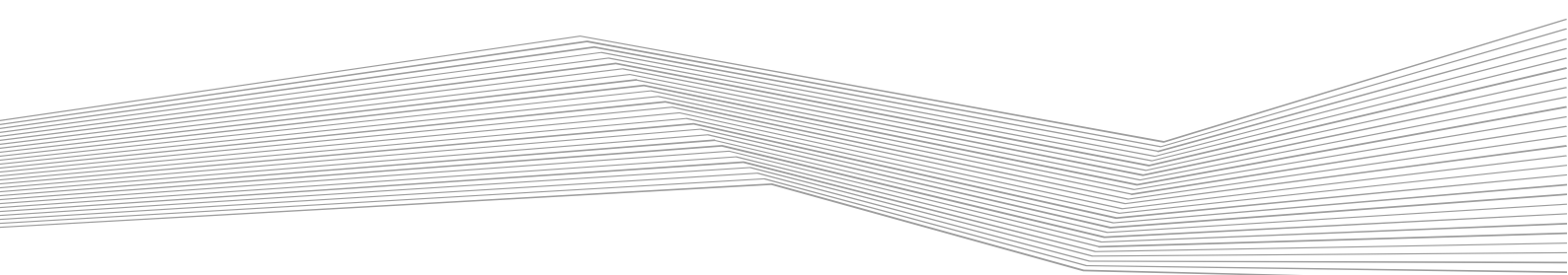


Gemeinsam durch die Corona-Krise

Eine Zwischenbilanz der WKÖ

August 2020



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Österreich bei Bewältigung der Gesundheitskrise im internationalen Spitzenfeld	4
Weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen der Pandemie	4
Einrichtung einer WKÖ Corona-Taskforce	5
Weiterarbeiten zu Beginn der Krise ermöglicht – Stillstand verhindert	6
Desinfektionsmittel-Versorgung gesichert	6
Sicherung der Liquidität in heimischen Betrieben	7
Erleichterter Kreditzugang durch Änderung der EU-Eigenkapitalvorschriften	8
Kulanz bei Statistik-Meldeverpflichtungen	8
Arbeitsrechtliche Entlastungen	9
Vergabe-Rundschreiben für beschleunigte Vergabeverfahren der öffentlichen Hand	9
Sicherung hunderttausender Arbeitsplätze durch Corona-Kurzarbeit	10
Stundung der WK-Grundumlagen und flexible Handhabung bei weiterer Einhebung	11
Der Härtefall-Fonds als Soforthilfe für Selbständige	11
Fixkostenzuschuss zur Abfederung wirtschaftlicher Schwierigkeiten	13
Unterstützungsfonds der Landeskammern	13
Gutscheinlösung für Veranstalter zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit	14
Medienförderung Rundfunk zur Sicherung des Medienstandorts	14
Schutzausrüstung für die österreichische Wirtschaft	15
Anpassung des Insolvenzrechts an die neue Krisensituation	16
Kreditmoratorium für besonders betroffene Tourismusbranchen	16
Neustartbonus zur Schaffung von Arbeitsplätzen	16
Erleichterungen beim Arbeitslosengeld für Selbständige	17
Umfangreiche steuerliche Erleichterungen	17
Laufende Lockerungen der Corona-Maßnahmen	19
Sicherstellung der Mobilität grenzüberschreitender Arbeitskräfte (Pendlerinnen und Pendler)	20
Organisation mehrerer Züge mit Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern aus Rumänien	21
EU-Unterstützung für den Verkehrssektor	21
Stützung der Kaufkraft	22
Einführung eines Lehrlingsbonus	22
Sicherstellung des Prüfungswesens	23
Ankurbelung der Konjunktur mittels Investitionsprämie	23
Bankenombudsmann für Unternehmensfinanzierungen: Kompetenzstelle der WKÖ hilft Betrieben mit Rat und Tat	24
Ausbau der Testkapazitäten im Tourismus	25
Umfragen und Studien der WKÖ als Basis für faktenbasierte Politik	25
Hohe Zufriedenheit mit Arbeit der Wirtschaftskammer während der Krise	26

Vorwort

Viel erreicht, viel zu tun!

Trotz Abschwächung der Konjunktur und des allgegenwärtigen Fachkräftemangels ist der Wirtschaftsstandort Österreich zu Beginn des heurigen Jahres gut dagestanden. Doch die Corona-Pandemie hat die Weltwirtschaft ins Wanken gebracht und die heimische Wirtschaft vor eine in dieser Form noch nie da gewesene Herausforderung gestellt.

Durch rasche gesundheitspolitische Schutzmaßnahmen konnte eine Verbreitung des Corona-Virus in Österreich auf ein Minimum beschränkt werden. Viele heimische Unternehmerinnen und Unternehmer wussten aber von einem Tag auf den anderen nicht, ob und wie sie ihre Betriebe weiterführen können. Sie brauchten nicht nur Erste Hilfe, sondern auch Perspektiven für ihre unternehmerische Zukunft.

Die gesamte Wirtschaftskammerorganisation stand in dieser herausfordernden Zeit an vorderster Front an der Seite ihrer Mitglieder. Viele Maßnahmen tragen deutlich unsere Handschrift als starke Stimme der österreichischen Wirtschaft. Nicht alles hat vom Start weg reibungslos funktioniert, aber wir haben laufend an der Optimierung der Maßnahmen im Sinne unserer Wirtschaft gearbeitet.

Die Corona-Krise hat allen bewusst gemacht, wie wichtig unsere Wirtschaft für die Stabilität in unserem Land ist. Die Folgen der Krise werden noch in Jahren zu spüren sein. Viele Branchen haben auch jetzt noch mit Widrigkeiten zu kämpfen. Wir möchten dennoch gestärkt aus dieser Krise hervorgehen. Mit der Wirtschaftskammer haben unsere Unternehmerinnen und Unternehmer einen verlässlichen Partner, der sich unermüdlich für einen starken rot-weiß-roten Wirtschaftsstandort einsetzt.

Dr. Harald Mahrer
Präsident
Wirtschaftskammer Österreich

Abg.z.NR Karlheinz Kopf
Generalsekretär
Wirtschaftskammer Österreich

Mag. Mariana Kühnel, M.A.
Generalsekretär-Stellvertreterin
Wirtschaftskammer Österreich

Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stellvertreter
Wirtschaftskammer Österreich

Österreich bei Bewältigung der Gesundheitskrise im internationalen Spitzenfeld

Die britische Forschungsgruppe Economist Intelligence Unit (EIU) hat im Juni 2020 in einer Studie die Reaktionen der Regierungen von 21 OECD-Staaten angesichts der Herausforderungen durch Covid-19 verglichen. Österreich musste sich in diesem Ranking nur Neuseeland geschlagen geben und liegt mit 3,56 Punkten ex aequo mit Deutschland auf dem zweiten Platz. Wir haben in Österreich die richtigen Maßnahmen zum richtigen Zeitpunkt gesetzt und sind damit gut durch die bisherige Krise gekommen. Konsequenter Abstand halten, Hygienemaßnahmen setzen sowie Schutzvorrichtungen verwenden, sofort eingreifen, sobald es spürbare Erhöhungen gibt, und rasches und umfassendes Containment haben sich bewährt.

Weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen der Pandemie

Die Covid-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen stürzen die österreichische Volkswirtschaft jedoch in eine tiefe Rezession. Im historischen Vergleich ist die Rezession kurz und konzentriert sich auf zwei Quartale, sie ist aber besonders tief. Das Wirtschaftsforschungsinstitut WIFO erwartet im Jahr 2020 einen Einbruch der Wirtschaftsleistung um voraussichtlich 7 %. Für das Jahr 2021 wird eine Erholung mit einem BIP-Zuwachs von 4,3 % prognostiziert. Trotz des dynamischen Aufholprozesses gehen die Wirtschaftsforschungsinstitute davon aus, dass die Wirtschaftsleistung erst 2022 wieder das Vorkrisenniveau erreicht.

Zwei Drittel aller Unternehmen sind von einem Nachfragerückgang betroffen, im Tourismus sogar 85 % (Quelle: WKÖ-Wirtschaftsbarometer). Die Hälfte der Unternehmen wird geplante Investitionen wegen Covid-19 aufschieben. Im Durchschnitt erwartet ein Drittel der Unternehmen, dass die Umsatzeinbußen wieder aufgeholt werden können – deutliche Unterschiede zeigen sich nach Sparten. Während in der Industrie fast die Hälfte der Unternehmen erwartet, die Umsatzeinbußen aufholen zu können, trifft dies im Tourismus und im Handel jeweils nur auf rund ein Fünftel der Unternehmen zu.

Eine Analyse der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zeigt, dass der Bereich Beherbergung und Gastronomie mit Abstand am stärksten von den Nachfragerückgängen betroffen ist. Aufgrund der schwachen finanziellen Ausstattung ist dieser Bereich zudem sehr vulnerabel. Weitere Branchen, die stark gelitten haben, waren Reisebüros und Reiseveranstalter sowie die Bereiche Sport und Unterhaltung und die sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen. Im Verkehrssektor war und ist der Personenverkehr am stärksten betroffen, insbesondere Luftfahrt und Autobusunternehmen. Aktuelle Berechnungen ergeben, dass die Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft mit einem Rückgang des Outputs von 9,3 % in diesem Jahr am stärksten betroffen sein wird (Quelle: Complexity Science Hub). Das WIFO kommt zum Schluss, dass über zwei Drittel der Erwerbstätigen in Österreich in Branchen tätig sind, die starke oder sehr starke Auswirkungen der Corona-Krise erleiden.

Einrichtung einer WKÖ Corona-Taskforce

Bereits Anfang Februar 2020 begann die Anfragebeantwortung zu Covid-19 im Asienreferat der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA. Am 2. März 2020 wurde in der WKÖ eine Projektorganisation zur Behandlung aller Covid-19-relevanten Themen eingerichtet (Taskforce COVID-19). Mit Verschärfung der Lageentwicklung wurde die Taskforce auch physisch zusammengezogen. Hier waren alle Bundessparten und die hauptbetroffenen Abteilungen ständig anwesend, um einen schnellen Informationsfluss und noch raschere Entscheidungen zu ermöglichen. Die weitere Nutzung des Außenwirtschaftsnetzwerks hat sich in der Aufgabenbewältigung z. B. zu Ein- und Ausreisebestimmungen und Lieferkettenkontinuität als außerordentlich hilfreich erwiesen.

Gemeinsam mit der Taskforce wurden auch ein Infopoint und ein eigenes Callcenter eingerichtet. Durch die Bündelung aller notwendigen fachlichen Kompetenzen in einer Stabsstruktur mit physischer Anwesenheit konnte eine ungemein nützliche, extrem hohe Informationsdichte erzeugt werden. Ab Mitte Mai wurde die individuelle Mitgliederbetreuung den Servicestellen der Landeskammern übertragen.

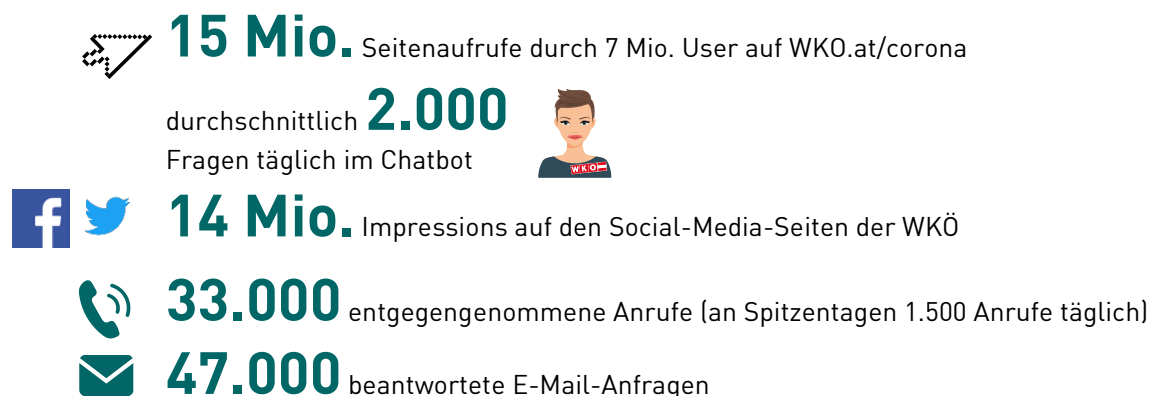
Die WKÖ Corona-Taskforce hat insbesondere folgende Aufgaben übernommen:

- Beantwortung coronaspezifischer Fragen, Recherche und Informationsweitergabe
- Mitwirkung an Covid-Sondergesetzen und -Verordnungen
- Interpretation der coronaspezifischen Normen gemeinsam mit Bundesministerien
- Interessenvertretung auf allen politischen Kanälen
- Unterstützung bei der allgemeinen Kommunikation

Bislang größtes Serviceprojekt der WKÖ

Mit [WKO.at/corona](https://wko.at/corona) wurde Mitte Februar 2020 eine zentrale Landingpage eingerichtet, von der aus – laufend aktualisiert – sämtliche Informationen abrufbar sind. Neben den Basisinformationen (teilweise auch in Fremdsprachen) werden die Inhalte auch in serviceorientierten Formaten wie strukturierten FAQs, Infografiken, Videos bzw. Aushängen zum Download angeboten. Zusätzlich sind auch digitale Services wie ein Corona-Chatbot, Webinare und Einkaufsplattformen verfügbar.

Zwischen Februar und August 2020 gab es



Die hohe Qualität und Aktualität der Webseite konnte unter anderem durch eine auch während der Nachtstunden und Wochenenden besetzte Online-Redaktion sowie eine zu Spitzenzeiten bis auf das Dreifache erhöhte Serverkapazität (inkl. Lastverteilung) gewährleistet werden.

Mit Juli 2020 wurden die Aufgaben der WKÖ Corona-Taskforce auf die zuständigen Abteilungen aufgeteilt. Um alle sicherheitsrelevanten Tätigkeiten zu bündeln und im Fall des Falles rasch reagieren zu können, wurde in der WKÖ eine dauerhafte Stabsstelle Krisenmanagement und Sicherheitsvorsorge eingerichtet.

Weiterarbeiten zu Beginn der Krise ermöglicht – Stillstand verhindert

Besonders zu Beginn der Krise herrschte bei Unternehmen und Beschäftigten große Verunsicherung, ob und wie die Arbeit weiterhin ausgeführt werden kann. Überall dort, wo die Krise nicht selbst zu einem Einbruch geführt hat, galt es, das Land am Laufen zu halten. Wertschöpfungs- und Lieferketten sind vulnerabel und für Unterbrechungen besonders sensibel. Gleichzeitig hätte ein Stillstand in Industriebetrieben zu massiven wirtschaftlichen Folgewirkungen geführt. Deshalb wurde auf Druck der WKÖ ein Weiterarbeiten in Österreich ermöglicht. Die Aufrechterhaltung des Güterverkehrs war hierfür die Grundlage. Für die Verbesserung von dessen Rahmenbedingungen (Aufhebung von Wochenendfahrverbot sowie der Lenk- und Ruhezeiten ...) setzte sich die WKÖ laufend ein. Um Unternehmen zu helfen, den kurzfristigen Bedarf an Fahrern zu decken, wurde eine Lenkerbörse eingerichtet. Besonders das Offenhalten der Baustellen während des Lockdowns hat einen folgeschweren Stillstand verhindert. Dies wurde durch eine Sozialpartnereinigung mit strengen Hygieneauflagen erreicht.

Desinfektionsmittel-Versorgung gesichert

Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie stieg der Verbrauch an Desinfektionsmitteln drastisch. Insbesondere private Haushalte deckten sich in einem Ausmaß mit Handdesinfektionsmitteln ein, dass es zu einem massiven Engpass bei diesen Produkten kam. Bürokratische Hürden verhinderten den Nachschub, was ganze Lieferketten in diesem Bereich zum Kollabieren brachte. Die Preise für Desinfektionsmittel explodierten je nach Wirkstoff um das Zehn- bis Hundertfache.

Auf Initiative der WKÖ konnte die Situation entspannt werden. Möglich war das mittels einer Notfallzulassung, die die WKÖ beim Klimaministerium einholte. Dadurch kümmerte sich zeitlich befristet bis 31. August 2020 die WKÖ um die Abwicklung der meisten administrativen Aspekte. So konnten Desinfektionsmittel rasch von heimischen Unternehmen ausgeliefert werden. Für besonders kritische Bereiche wie die Lebensmittelversorgung und den Gesundheitssektor war das lebenswichtig.

Parallel dazu erreichte die WKÖ maßgebliche Erleichterungen bei den Voraussetzungen der Alkoholsteuerbefreiung für Desinfektionsmittel. Das war wesentlich, da derzeit geschätzte 90 % der österreichischen Desinfektionsmittel ethanolbasiert sind. Damit wurde die Vergällung technisch und

administrativ wesentlich vereinfacht sowie eine rückwirkende Steuervergütungsmöglichkeit für versteuertes Ethanol ermöglicht.

96 Unternehmen erfüllten die notwendigen Voraussetzungen und konnten so von der Notfallzulassung profitieren. Eine Verlängerung der Notfallzulassung wurde seitens der WKÖ nicht angestrebt, da zwischenzeitlich die Versorgung mit geeignetem Ethanol abgesichert werden konnte.

Sicherung der Liquidität in heimischen Betrieben

Kreditgarantien

Der Lockdown brachte für Unternehmen erhebliche Liquiditätsengpässe. Ziel war und ist die Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebs. Mit den staatlichen Garantien wird die Aufnahme eines Kredites für Unternehmen ohne Bereitstellung von Sicherheiten ermöglicht. Zusätzlich werden Banken unterstützt, diese Kredite zu genehmigen.

Die Überbrückungsgarantien umfassen Garantiequoten von 80 % bei einem Kredit bis zu 1,5 Mio. Euro, 90 % bei einem Kredit bis zu 27,7 Mio. Euro und 100 % bei einem Kredit bis zu 500.000 Euro. Auf Initiative der WKÖ wurde das Ausschlusskriterium „Unternehmen in Schwierigkeiten“ für Klein- und Kleinstunternehmen für die Beantragung der 90-%- und 100-%-Garantien (aws/ÖHT) aufgehoben. Bei den 80-%-Garantien werden die URG-Kriterien nicht mehr angewendet.

Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) hat bisher 22.000 Anträge von Unternehmen auf eine bundesbehafete Kreditgarantie genehmigt. Das Haftungsvolumen der COFAG liegt derzeit bei rund 4 Mrd. Euro. Die Gesamtkreditsumme beläuft sich auf etwa 4,5 Mrd. Euro; inkl. Exporthaftungen (Sonderkreditrahmen der OeKB für Exporteure) wurden bereits Haftungen von etwa 6 Mrd. Euro zugesagt.

Einfache Stundungen und Ratenzahlungen von Steuerschulden

Durch die coronabedingten Umsatzeinbrüche kam es in den Betrieben zu Liquiditätsengpässen – auch hinsichtlich fälliger Steuern. Die Finanzämter hatten unmittelbar ab 15. März 2020 Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung fälliger Steuerschulden bis 30. September 2020 zu gewähren. Zudem wurde auf Antrag von der Festsetzung von Stundungszinsen abgesehen. Im Juli 2020 wurde gesetzlich geregelt, dass Steuerstundungen, deren Stundungsfrist am 30. September 2020 endet, automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert werden. Bis Ende Juni 2020 wurden 6,5 Mrd. Euro Steuern gestundet.



Stundungen und Ratenzahlungen von Sozialversicherungsabgaben

Für Dienstgeber konnte die WKÖ umfassende Erleichterungen bei der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge gesetzlich verankern. Die Beiträge für Februar bis April 2020 sind bis spätestens 15. Jänner 2021 zu bezahlen, eine weitere Ratenzahlung ist möglich. Für die Beiträge Mai bis Dezember 2020 können Stundungen für drei Monate und Ratenzahlungen bis Ende 2021 beantragt

werden (ausgenommen sind zum Beispiel Dienstnehmer in Kurzarbeit). Bis Ende August 2020 sind die Betreibungsmaßnahmen bei coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten ausgesetzt.

Auch im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) hat sich die WKÖ für ein Maßnahmenpaket für Selbständige eingesetzt (Stundungen und Ratenvereinbarungen, keine Mahnungen und keine Anträge auf Exekutions- und Insolvenzverfahren).

Zusätzlich bieten die österreichischen Banken die Möglichkeit einer Stundung von Kreditzahlungen (Stand Mitte August 2020):



Erleichterter Kreditzugang durch Änderung der EU-Eigenkapitalvorschriften

Die WKÖ hat sich auf EU-Ebene aktiv für Erleichterungen im Rahmen der Eigenkapitalvorschriften eingesetzt. So können Banken die im Aufsichts- und Bilanzierungsrahmen der EU vorgesehene Flexibilität vollständig ausschöpfen und Unternehmen durch die Bereitstellung von Finanzmitteln während der Pandemie in vollem Umfang unterstützen.

Die am 30. Juni 2020 in Kraft getretenen zielgerichteten Änderungen für Banken dienen insbesondere der Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen sowie den Infrastrukturfinanzierungen. Das durch die Erleichterungen freigesetzte Kapital (zusätzliche mögliche Kredite in Höhe von 450 Mrd. Euro) kann eins zu eins in die Finanzierung der Realwirtschaft fließen.

Kulanz bei Statistik-Meldepflichtungen

Statistische Meldungen an Statistik Austria und OeNB konnten im Zuge des Shutdowns aus Ressourcengründen oder aufgrund nachrangiger Priorität oft nicht durchgeführt werden.

Die WKÖ hat mit OeNB und Statistik Austria vereinbart, dass im Monat März 2020 kulante Herangehensweisen bei der Einforderung der Meldepflichtung verfolgt wurden. So wurden beispielsweise keine Mahnungen versandt, auf Wunsch der Unternehmen wurden die Fristen verlängert und die Hotlines verstärkt auf die Unterstützung der meldepflichtigen Unternehmen geschult.

Mit April 2020 wurden die Erhebungen wieder aufgenommen, die WKÖ konnte aber erreichen, dass OeNB und Statistik Austria nach wie vor auf die besondere Situation der Unternehmen Rücksicht nehmen, beispielsweise mit einer verstärkten Hotline-Besetzung, Schreiben an Unternehmen und Hinweisen in den Meldeformularen.

Damit konnten die betroffenen Mitglieder entlastet und gleichzeitig die Verfügbarkeit von hochwertigen Statistiken – die gerade in der Krisenzeit erforderlich waren – sichergestellt werden.

Arbeitsrechtliche Entlastungen

Anordnung von Urlaubsverbrauch

Urlaubsverbrauch konnte bisher nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden, auch nicht während der Kündigungsfrist. Das hat zur Folge, dass bei Ende des Arbeitsverhältnisses der Resturlaub ausbezahlt werden musste.

Neu ist, dass der Arbeitgeber den Konsum von Urlaub oder Zeitguthaben auch einseitig während des Arbeitsverhältnisses anordnen kann. Voraussetzung dafür ist, dass Arbeitnehmer aufgrund von Corona-Betreuungsverboten von der Arbeit freigestellt werden.

Aus dem laufenden und vergangenen Urlaubsjahren können damit acht Wochen an Urlaubs- und Zeitguthabenverbrauch angeordnet werden. Diese Neuregelung gilt bis 31. Dezember 2020.

Sonderbetreuungszeit auch für kritische Infrastruktur

Werden Schule oder Kindergarten geschlossen oder eingeschränkt, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen vereinbaren. Dem Arbeitgeber wird ein Drittel der Lohnkosten vom Bund ersetzt. Bei Einführung der Sonderbetreuungszeit waren allerdings Betriebe der kritischen Infrastruktur ausgenommen.

Auf Drängen der WKÖ ist es gelungen, dass diese Ausnahme ab 22. März 2020 gestrichen wurde. Somit wird auch diesen Betrieben der kritischen Infrastruktur ein Drittel der Lohnkosten ersetzt.

Vergabe-Rundschreiben für beschleunigte Vergabeverfahren der öffentlichen Hand

Das Rundschreiben des Justizministeriums wurde bereits im März 2020 in Abstimmung mit der WKÖ erstellt und enthält die Anweisung an die Dienststellen der öffentlichen Hand wie z. B. die Bundesbeschaffung, Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) und ASFINAG und alle Ministerien, Beschaffungen weiterzuführen und auch neue Projekte zu beginnen.

Konkret erlaubt es öffentlichen Auftraggebern, Beschaffungen (wie beispielsweise Schutzausrüstungen, Testkits für Spitäler, Zelte für die Unterbringung von leicht Erkrankten, Computer

für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastruktur und staatlicher Einrichtungen, aber auch Bauleistungen) als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit eingeladenen Unternehmen beschleunigt durchzuführen.

Auch Verträge – sogar mit einem einzigen befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Anbieter – durften bzw. dürfen ohne Wettbewerb abgeschlossen werden. Dadurch konnten Beschaffungen selbst zu Beginn der Covid-Krise effizient abgewickelt werden und ein Stillstand in der öffentlichen Beschaffung verhindert werden. In diesem Rundschreiben werden die Dienststellen der öffentlichen Hand auch angewiesen, ihre Vertragspartner aus der Wirtschaft rasch und fristgerecht zu bezahlen.

Sicherung hunderttausender Arbeitsplätze durch Corona-Kurzarbeit

Die Kurzarbeit war seit Beginn der Corona-Krise das wichtigste Instrument zur Abfederung der gravierenden Auswirkungen am Arbeitsmarkt. Dass Österreich bereits auf ein funktionierendes Instrument zurückgreifen konnte, erwies sich während der Corona-Krise als Vorteil und konnte den Anstieg der Arbeitslosigkeit dämpfen. Der aktuelle OECD-Beschäftigungsausblick zeigt, dass Österreich deshalb, ähnlich wie Deutschland, im internationalen Vergleich gut abschneidet.

Während im Krisenjahr 2009 am Höchststand 37.652 Personen in 300 Betrieben in Kurzarbeit einbezogen waren, waren es 2020 mehr als 1,3 Mio. Menschen in mehr als 100.000 Betrieben. Aktuell sind rund 400.000 Personen in Kurzarbeit. Diese enorme Welle an Betrieben, die Kurzarbeit benötigten, machte es erforderlich, auf allen Ebenen neue, vereinfachte Verfahren einzurichten (Antragstellung, Verfahren beim Arbeitsmarktservice (AMS), Zustimmung der Sozialpartner, Abrechnung).

Die Wirtschaftskammer setzte ein verbessertes Kurzarbeitsmodell durch, das erstmals auch Lehrlinge und Geschäftsführer einbezieht und fast alle Mehrkosten der Unternehmen in Kurzarbeit abdeckt. Von April bis August 2020 zahlte das AMS Kurzarbeitsbeihilfen von insgesamt 4,5 Mrd. Euro an Betriebe aus.

Mit 1. Juni 2020 gab es bereits eine neue Sozialpartnervereinbarung (Phase 2) mit einem weiter vereinfachten und österreichweit vereinheitlichten Verfahren. Die Beschäftigten arbeiten während des Kurzarbeitszeitraums durchschnittlich mindestens 10 % und höchstens 90 % ihrer Normalarbeitszeit. Dafür bekommen sie bis zu 90 % des Nettoentgelts, das sie vor der Kurzarbeit bezogen haben.

Die Betriebe können die Sozialpartnervereinbarung elektronisch im Rahmen des Verlängerungsantrages beim AMS über das eAMS-Konto hochladen und müssen die Zustimmung der Sozialpartner nicht gesondert einholen. Die Wirtschaftskammer stimmt den Vereinbarungen pauschal zu. Das AMS informiert den ÖGB, der die Vereinbarungen binnen 48 Stunden prüft.

Die korrekte Abrechnung der Covid-19-Kurzarbeitsbeihilfe war eingangs mit vielen offenen Fragen und Komplikationen verbunden. Für eine richtige Endabrechnung war auch die Unterstützung und richtige Umsetzung durch Buchhaltungsunternehmen und Lohnverrechnungs-Softwarehersteller unabdingbar. Durch das Engagement der WKÖ konnte über das Arbeitsministerium ein „Leitfaden Personalverrechnung“ veröffentlicht werden, der eine korrekte Abrechnung ermöglichte. Der

Fachverband UBIT übernahm eine zentrale Schnittstelle für die Kommunikation von Anforderungen und Abrechnungsfragen der Buchhaltungsunternehmen und Softwarehersteller gegenüber der Bundesregierung, dem AMS und den Sozialversicherungsträgern.



Arbeitszeit kann zwischen 30% und 80% betragen

Corona Kurzarbeit BISHER

Reduktion der Arbeitszeit auf 10-90%



Corona Kurzarbeit NEU

Reduktion der Arbeitszeit auf 30-80%
(in Sonderfällen ist auch eine Unterschreitung möglich)



Mittlerweile haben sich die Sozialpartner mit der Bundesregierung auf eine Verlängerung der Kurzarbeit geeinigt. Ab 1. Oktober 2020 (Phase 3) kann für weitere sechs Monate ein neues Kurzarbeitsmodell beantragt werden. Die Mindestarbeitszeit wird dabei von 10 % auf 30 % angehoben. In Ausnahmefällen kann diese, mit Zustimmung der Sozialpartner, jedoch unterschritten werden. Die Höchstarbeitszeit beläuft sich auf 80 %. Wie auch bisher erhalten Beschäftigte in Kurzarbeit 80 % bis 90 % ihres Nettoeinkommens. Die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung ist weiterhin von den Unternehmen zu bezahlen. Die Differenz wird auch im neuen Modell in voller Höhe (inkl. Lohnnebenkosten) vom AMS ersetzt.

Stundung der WK-Grundumlagen und flexible Handhabung bei weiterer Einhebung

Um etwaige Liquiditätsengpässe und Zahlungsschwierigkeiten der Mitglieder inmitten der Covid-19-Pandemie zu lindern, hat die Wirtschaftskammerorganisation gleich zu Beginn der Krise die Vorschreibung der im ersten Quartal 2020 fälligen Grundumlagen im österreichweiten Ausmaß von rund 200 Mio. Euro vorläufig ausgesetzt. Weiters stundet die Kammerorganisation im Zuge der Steuerstundung des Bundes die Kammerumlagen 1 und 2, die in Summe pro Quartal 144 Mio. Euro ausmachen.

Anfang Mai 2020 fasste die WKÖ den Beschluss, diese Grundumlagen nunmehr im Laufe der nächsten Monate vorzuschreiben. Dabei wird sowohl auf die branchen- und unternehmensspezifische Krisen-Betroffenheit wie auch auf die Rücklagensituation der jeweiligen Fachgruppen in Form von Befreiungen, Rabattierungen oder individueller Nachsicht besondere Rücksicht genommen.

Der Härtefall-Fonds als Soforthilfe für Selbständige

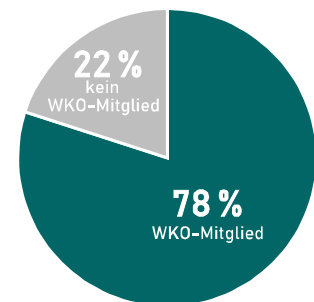
Das Ziel des Härtefall-Fonds ist es, österreichischen Unternehmerinnen und Unternehmern während der unvorhersehbaren Zeit zu helfen und ihnen finanzielle Stabilität zu geben. Bei der Förderung handelt es sich um einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss vor allem für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), Kleinunternehmen und freie Dienstnehmer. Mit dem Auftrag der österreichischen Bundesregierung am 18. März 2020 wurde das Projekt „Härtefall-Fonds“ gestartet. Der WKO wurde die Verantwortung für die Abwicklung übertragen.

Innerhalb weniger Tage wurde das Projekt organisiert und mit der Strukturierung sowie Programmierung begonnen. Am 19. März wurde das Projektteam zusammengestellt, während noch die politischen Verhandlungen zur Richtlinie liefen. Eine Woche später war die Richtlinie als auch der Abwicklungsvertrag zwischen WKÖ und dem BMDW fertig. Bereits einen Tag danach – am 27. März – erfolgte der Go-live, innerhalb von 48 Stunden gingen rund 60.000 Anträge ein. In Spitzenzeiten waren bis zu 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKÖ und insbesondere der Landeskammern mit der Bearbeitung und Beauskunftung beschäftigt.



Alle 144.000 Anträge aus Phase 1 wurden zwischen 27. März und 20. April komplett abgearbeitet und im Rahmen dessen 122 Mio. Euro ausbezahlt. In der Phase 2, die am 20. April begonnen hat, wurden bisher 410.000 Anträge gestellt. Davon wurden rund 95 % abgearbeitet und abgeschlossen. Die durchschnittliche Auszahlungshöhe in Phase 2 liegt bei 1.200 Euro inklusive Nachzahlungen und Comeback-Bonus.

Nach Sparten verteilt, wurden in Gewerbe und Handwerk am meisten Anträge gestellt, gefolgt von Tourismus und Freizeitwirtschaft und Handel. Rund 80 % der Antragstellerinnen und Antragsteller sind Mitglieder der WKÖ, der Rest Nicht-Mitglieder.



Die WKÖ hat sich mehrmals erfolgreich für Verbesserungen bei der Förderrichtlinie eingesetzt. Der Comeback-Bonus der zuletzt veröffentlichten neuen Richtlinie wurde seit dem Start am 3. Juni ca. 318.000 Mal ausbezahlt. Im Rahmen dieser neuen Richtlinie wurden auch die Betrachtungszeiträume um weitere sechs Monate ausgedehnt, d. h., die Antragstellung ist bis 31. Jänner 2021 möglich.

Fixkostenzuschuss zur Abfederung wirtschaftlicher Schwierigkeiten

Viele Unternehmen haben durch die Corona-Krise teilweise gravierende Umsatzeinbußen erlitten, ihre fixen Kosten sind aber weiter angefallen. Mit dem gemeinsam mit der WKÖ konzipierten Fixkostenzuschuss wird ein Teil der Fixkosten durch den Bund ersetzt. Damit ist er eines der wesentlichsten Instrumente zur Abfederung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Unternehmen haben seit 20. Mai 2020 die Möglichkeit, über FinanzOnline einen Antrag für die Deckung der Fixkosten zu stellen. Es werden Fixkosten im Ausmaß von bis zu 75 % in Abhängigkeit vom Umsatzausfall übernommen und müssen grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden.

Die WKÖ konnte wesentliche Verbesserungen erreichen:

- Auszahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % in der ersten Tranche
- Gewährung des Fixkostenzuschusses ab einer Höhe von 500 Euro
- Zahlungen aus dem Härtefall-Fonds werden nicht angerechnet
- Geltendmachung von Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und Bilanzbuchhalterkosten bis 500 Euro bei Fixkostenzuschüssen unter 12.000 Euro (die WKÖ hat erreicht, dass auch Bilanzbuchhalter den Fixkostenzuschuss für Unternehmen beantragen können)
- Möglichkeit zur Beantragung auch für saisonale Ware, wie beispielsweise Modeartikel
- Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach EU-Beihilfenrecht waren, können einen Zuschuss von bis zu 200.000 Euro nach De-minimis-Beihilfenregelung beantragen, sofern kein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sind

Am 24. August 2020 wurde die neue Richtlinie für die Phase 2 des Fixkostenzuschusses veröffentlicht. Sie sieht Zuschüsse von bis zu weiteren sechs Monaten vor. Wesentliche Verbesserungen sind die Erstattung des Fixkostenzuschusses bis zu 100 % im gleichen Ausmaß des prozentuellen Umsatzrückganges und Erweiterung der Definition der Fixkosten um AfA, fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter, frustrierte Aufwendungen und Übernahme von Leasingraten. Für kleinere Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 100.000 Euro besteht die Möglichkeit einer Pauschalierung in der Höhe von 30 % des Umsatzausfalles.

Unterstützungsfonds der Landeskammern

Auch die neun Landeskammern richten in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils einen Unterstützungsfonds für selbständige Klein- und Kleinstunternehmer ein, die aufgrund der aktuellen Krisensituation unverschuldet in ihrer Existenz gefährdet sind und die aus den diversen staatlichen Hilfsmaßnahmen aufgrund besonderer Lebens- oder Betriebsumstände keine oder keine ausreichende Unterstützung erhalten.

Das Gesamtvolumen aller neun Fonds beträgt 50 Mio. Euro. Die Landeskammern dotieren ihre Fonds gemäß dem üblichen Mitglieiderschlüssel mit insgesamt 30 Mio. Euro, dieser Betrag wird von der WKÖ

mit 20 Mio. Euro ergänzt. Die Abarbeitung und Abwicklung der eingebrachten Anträge erfolgt durch die Landeskammern.

Die konkrete Ausgestaltung der Förderrichtlinien erfolgte durch die Landeskammern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wodurch die genauen Fördervoraussetzungen sowie die Höhe der Unterstützungsleistung regional angepasst sind.

Gutscheinlösung für Veranstalter zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit

Aufgrund der Covid-19-Pandemie mussten zahlreiche Kunst-, Kultur- oder Sportereignisse abgesagt werden. Ebenso blieben Kunst- oder Kultureinrichtungen (z. B. Museen) geschlossen. Für die Veranstalter solcher Events sowie für die Betreiber solcher Einrichtungen stellte sich deshalb die Frage, ob bereits verkaufte Tickets rückerstattet werden müssen. Auf Basis der vor der Krise geltenden Rechtslage wären Veranstalter und Betreiber in den meisten Fällen vor allem gegenüber Privatkunden zur Barerstattung verpflichtet gewesen.

Angesichts einer solchen Pflicht hätte vielen Veranstaltern zumindest ein Liquiditätsengpass, im schlimmsten Fall sogar die Insolvenz gedroht. Eine Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters bzw. Betreibers wäre auch aus Sicht der Kundinnen und Kunden das Worst-Case-Szenario, weil einerseits die gekauften Tickets nutzlos würden und andererseits der Kaufpreis im Zuge des Insolvenzverfahrens kaum erstattet würde.

Deshalb hat die WKÖ eine gesetzliche „Gutscheinlösung“ konzipiert: Wenn Tickets aufgrund der Covid-Pandemie nicht plangemäß eingelöst werden können, muss deren Kaufpreis dennoch nicht in bar zurückbezahlt werden. Stattdessen ist der Veranstalter bzw. Betreiber dazu berechtigt, dem Kunden einen Gutschein über den Wert des Tickets auszustellen, den dieser beim Besuch von Ersatzveranstaltungen einlösen darf.

Das Konzept der WKÖ wurde von der Bundesregierung zur gestaffelten Gutscheinlösung weiterentwickelt, wie sie sich im nunmehrigen Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz (KuKuSpoSiG) findet. Demnach können Veranstalter die Barerstattung eines beträchtlichen Teils des Ticketpreises bis 31. Dezember 2022 vermeiden und Kunden stattdessen einen Gutschein ausstellen.

Medienförderung Rundfunk zur Sicherung des Medienstandorts

Um den Medienpluralismus und den Medienstandort zu sichern, wurde im Rahmen der Covid-19-Gesetze eine Erhöhung der Mittel des Privatrundfunkfonds um 15 Mio. Euro sowie des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds um 2 Mio. Euro beschlossen. Aufgrund der besonderen Situation durch Covid-19 wurden administrativ vereinfachte Förderrichtlinien zum Privatrundfunkfonds und dem Nichtkommerziellen Rundfunkfonds erlassen.

Schutzausrüstung für die österreichische Wirtschaft

Qualitativ hochwertige Schutzausrüstung war Mangelware am Weltmarkt und wurde von tausenden heimischen Betrieben dringend benötigt. Nachdem offensichtlich wurde, dass Betriebe keine Schutzausrüstung über die zentrale Beschaffung des Bundes erhalten werden, übernahm die WKO eine Drehscheibenfunktion, um Angebot und Nachfrage nach Schutzausrüstung sowie die neu aufkommenden österreichischen Hersteller von Schutzausrüstung mit denen von Vormaterialien zusammenzuführen.

Um ein rasches Hochfahren der Wirtschaft zu ermöglichen, war es zusätzlich notwendig, als Überbrückungsmaßnahme selbst MNS-Masken anzukaufen und diese österreichischen Unternehmen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen. Die WKO war zu dem Zeitpunkt aufgrund ihrer globalen Präsenz über die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der damit verbundenen Prüfmöglichkeiten (Zertifikate) und des Vertriebs zu Selbstkosten für viele österreichische Unternehmen die einzige Möglichkeit für den Bezug von hochwertigen MNS-Masken.

Bei FFP-Masken, traditionell persönliche Schutzausrüstung für Industrie und Gewerbe, stieg durch Corona aus gesundheitlichen Gründen die Nachfrage sprunghaft, was zu Engpässen führte. Etablierte, v. a. asiatische, Hersteller konnten die Nachfrage nicht decken, und neu auf den Markt gekommenen Herstellern fehlten die für den Import notwendigen Zertifikate.

Die WKO etablierte sich als zuverlässiger Berater für österreichische Unternehmen, die Schutzmasken importieren wollten. Sie beriet eine Vielzahl von Unternehmen bei Beschaffung und Überprüfung der notwendigen Zertifikate und setzte sich erfolgreich für die temporäre Umsatzsteuerbefreiung sowie die Verwendung nicht ausreichend oder korrekt zertifizierter Masken als MNS im nichtmedizinischen Bereich ein. Auch eine österreichische Zertifizierungsstelle wurde auf Initiative der WKO geschaffen.

Folgende Leistungen wurden im Zusammenhang mit österreichischen Importeuren von Schutzausrüstung erbracht:

- Überprüfen von Bescheinigungen und Zertifikaten aus China auf Vollständigkeit und Kompetenz der angegebenen Prüfstellen sowie ob die technischen Normen EU-anerkannt werden
- Ausarbeitung und Veröffentlichung (auf wko.at/ce) einer detaillierten Fachinformation mit Muster einer EU-Konformitätserklärung für FFP-Masken
- Interventionen bei Problemen mit Marktüberwachungs- und Zollbehörden

Die WKO hält zudem Schutzmasken als strategische Reserve für österreichische Firmen sowie deren Niederlassungen in besonders betroffenen Regionen im Ausland (Empfehlung des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements SKKM). Die strategische Reserve wird durch dezentrale Lager bei den Landeskammern regional aufgeteilt, um eine schnelle und betriebsnahe Verteilung zu gewährleisten.

Anpassung des Insolvenzrechts an die neue Krisensituation

Viele Unternehmen gerieten aufgrund der Corona-Krise unverschuldet in Insolvenzgefahr. Neben den Hilfsmaßnahmen wurden deshalb auch rasch insolvenzrechtliche Schritte gesetzt.

Wesentliche Erleichterungen, die auch aufgrund von WKÖ-Forderungen geschaffen und in weiterer Folge verlängert wurden, sind:

- Eine Verpflichtung des Schuldners, bei Überschuldung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, besteht nicht bei einer im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 eingetretenen Überschuldung.
- Ein Insolvenzverfahren auf Antrag eines Gläubigers ist in diesem Zeitraum nicht zu eröffnen, wenn der Schuldner überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig ist.
- Ist der Schuldner bei Ablauf des 31. Oktober 2020 überschuldet, so hat er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des 31. Oktober 2020 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung, je nachdem, welcher Zeitraum später endet, zu beantragen.
- Unberührt bleibt die Verpflichtung des Schuldners, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Kreditmoratorium für besonders betroffene Tourismusbranchen

Für besonders betroffene Branchen wie Gastronomie, Tourismus und Reiseveranstalter werden Erleichterungen mittels eines Kreditmoratoriums ermöglicht. Der Staat übernimmt temporär Kreditrückzahlungen, bis die Raten zu einem späteren Zeitpunkt beglichen werden können.

Neustartbonus zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Um den Betrieben in der Zeit des Hochfahrens die Neuaufnahme von Personal zu erleichtern, vor allem auch, wenn sie dieses nicht voll auslasten und nur in Teilzeit beschäftigen können, wurde auf Betreiben der WKÖ der Neustartbonus ins Leben gerufen.

Der Neustartbonus war damit vor allem für die Wirtschaftsbereiche wichtig, die nicht gleich auf Vorkrisenniveau zurückkehren konnten und länger von der Krise betroffen sein werden, etwa die Gastronomie oder der Tourismus. Gleichzeitig schafft er auch für jene Personen, die bereit sind, auf ihren Berufs- und Entgeltzuschutz zu verzichten, einen Anreiz, eine – vorübergehend – niedriger entlohnte Beschäftigung aufzunehmen und damit am Arbeitsmarkt aktiv zu bleiben.

Der Neustartbonus unterstützt damit jene Betriebe und arbeitslos gewordenen Personen, die im Rahmen der Kurzarbeit nicht entsprechend unterstützt werden konnten. Der Bonus ist 2020 mit 30 Mio. Euro budgetär gedeckelt und bis Ende Juni 2021 befristet. Mit Stand 31. Juli 2020 befanden sich bereits 843 Personen im Projekt.

Erleichterungen beim Arbeitslosengeld für Selbständige

Bisher mussten gewerblich Selbständige, die ihr Gewerbe während des Monats, also etwa am 15., ruhend meldeten oder zurücklegten, bis zum nächsten Monatsersten warten. Während dieser Wartezeit bekamen sie kein Arbeitslosengeld. Diese Ungleichbehandlung gegenüber unselbständig Erwerbstätigen konnte auf Betreiben der WKÖ vorerst abgestellt werden.

Zur Abfederung der Corona-Folgen konnte die WKÖ für EPU Erleichterungen beim Zugang zum Arbeitslosengeld erreichen: EPU, die zwischen März und September coronabedingt vorübergehend ihr Gewerbe zurücklegen oder ruhend melden müssen, bekommen ab dem ersten Tag der Erwerbslosigkeit Arbeitslosengeld und nicht erst ab dem nächsten Monatsersten. Alle sonstigen Voraussetzungen müssen jedenfalls erfüllt sein.

Umfangreiche steuerliche Erleichterungen

Ermöglichung des Verlustrücktrags

Ziel der befristet eingeführten Möglichkeit des Verlustrücktrags ist die Eigenkapitalstärkung sowie die Überbrückung krisenbedingter Liquiditätsschwierigkeiten mittels Ergebnisglättung. Unternehmen haben die Möglichkeit, die im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte festgestellten und nicht ausgleichbaren Verluste des Jahres 2020 mit Gewinnen aus den Vorjahren 2019 und unter gewissen Voraussetzungen 2018 auszugleichen. Dabei gilt eine Deckelung von 5 Mio. Euro.

Eine Verordnung soll darüber hinaus eine vorgezogene Verlustberücksichtigung durch einen bei der Veranlagung 2019 zu berücksichtigenden besonderen Abzugsposten („Covid-19-Rücklage“) ermöglichen. Voraussichtliche Verluste des Jahres 2020 können dadurch bereits in der Veranlagung 2019 berücksichtigt werden. Um zu gewährleisten, dass bereits vor Durchführung der Veranlagung 2019 eine liquiditätsmäßige Entlastung erfolgen kann, sieht die Verordnung die Möglichkeit vor, die Vorauszahlungen für 2019 nachträglich zu reduzieren.

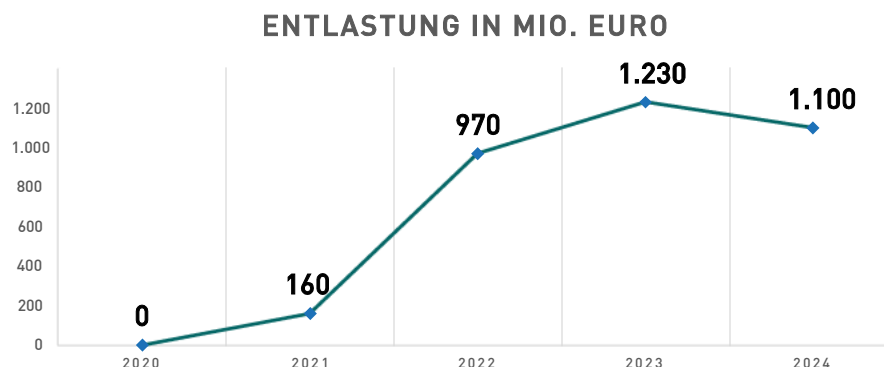
Die Entlastungswirkung beträgt in den Jahren 2020 und 2021 rund 2 Mrd. Euro jährlich und nimmt danach ab. Die WKÖ hat sich frühzeitig in die Verhandlungen mit einem konkreten Vorschlag des Verlustrücktrags in Anlehnung an das deutsche Modell eingebracht.

Degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA)

Das geltende lineare Abschreibungsmodell in Österreich ist zu starr. Daher wurde eine vorzeitige/degressive Abschreibung für Abnutzung eingeführt, die die steuerliche Abschreibung der tatsächlichen Wertentwicklung des Investitionsgutes annähert.

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde die langjährige WKÖ-Forderung zur Einführung einer degressiven AfA beschlossen. Für bestimmte nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (ausgenommen Gebäude und PKW) kann ein Prozentsatz von höchstens 30 % auf den jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben werden.

Die liquiditätsmäßige Entlastung stellt sich wie folgt dar (in Mio. Euro):



Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, wurde zudem eine beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA) eingeführt.

Coronabedingte Umsatzsteuersenkung auf 5 % für besonders betroffene Branchen

Ziel war die Unterstützung der Unternehmen durch eine liquiditätssteigernde Maßnahme. Erreicht wurde dies durch eine auf Initiative der WKÖ erlassene gesetzliche Bestimmung, nach der zur Unterstützung von Gastronomie, Hotellerie, Kultur und Printmedien sowie E-Books die Umsatzsteuer vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 auf 5 % gesenkt wurde.

Das Besondere an dieser Maßnahme: Die Preisreduktion muss nicht an die Kunden weitergegeben werden. Außerdem können die Rechnungen bis zur Umstellung der Registrierkassen (durch Hinzufügen des richtigen Steuersatzes) entweder händisch oder durch Stempelaufdruck berichtigt werden. Im Rahmen der parlamentarischen Verhandlungen konnte die Aufnahme der Begünstigung für die Hotellerie und der E-Books erreicht werden. Daraus resultiert 2020 eine Entlastung von rund 1 Mrd. Euro (700 Mio. Euro Gastronomie, 120 Mio. Euro Beherbergung).

Abgaben- und beitragsfreier Corona-Bonus bis 3.000 Euro

In vielen Branchen war die Belastung besonders hoch. Ziel war daher eine möglichst abgaben- und beitragsbefreite Auszahlung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wovon nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Arbeitgeber profitieren konnten.

Zusätzliche Zahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Kalenderjahr 2020 geleistet werden und die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden, sind bis zu 3.000 Euro steuerfrei. Die Steuerbefreiung umfasst nicht nur die Lohnsteuer, sondern auch die Kommunalsteuer und den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds. Außerdem sind derartige Boni auch sozialversicherungsfrei. Die WKÖ hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Begünstigung nicht nur auf „Systemerhalter“ anzuwenden ist, sondern auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Aufgrund der erfolgten Ablehnung durch den Bundesrat (wegen anderer Themenbereiche) verzögert sich eine Gesetzesnovelle, welche eine zusätzliche Befreiung von den Lohnnebenkosten vorsieht. Diese Novelle wird voraussichtlich daher erst im Herbst 2020 in Kraft treten.

Maßgebliche Verbesserung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung

Die Anzahl der Gastgewerbebetriebe, die bisher von der Pauschalierung Gebrauch machen konnten, war relativ gering, da der betriebliche Jahresumsatz nicht mehr als 255.000 Euro betragen durfte. Außerdem betrug der Betriebsausgabenpauschalbetrag beim Grundpauschale nur 10 % und beim Mobilitätspauschale nur 2 % der Umsätze.

Ziel war die Ausdehnung der Verwaltungsvereinfachung durch die Pauschalierung (keine Aufzeichnungspflicht und keine Belegaufbewahrungspflicht dort, wo pauschaliert wird) auf einen größeren Kreis von Gastgewerbebetrieben. Auf Betreiben der WKÖ konnte erreicht werden, dass die Umsatzgrenze auf 400.000 Euro und das Grundpauschale auf 15 % sowie das Mobilitätspauschale auf 2 %, 4 % und 6 % der Umsätze (je nach Gemeindegröße) angehoben wurde.

Erhöhung der Steuerfreiheit für Essensgutscheine und Abschaffung der Schaumweinsteuer

Mit der Erhöhung der Steuerfreiheit für Essensgutscheine von 4,40 Euro auf 8,00 Euro pro Arbeitstag konnte eine langjährige Branchenforderung erfüllt werden. Auch im Lebensmittelhandel wurden die Gutscheine von 1,10 Euro auf 2,00 Euro erhöht. Die Verbesserungen traten mit 1. Juli 2020 in Kraft. Die Sätze sind seit dem Jahr 1994 nicht mehr valorisiert worden. Zusätzlich wurde die Absetzbarkeit von Geschäftsessen zeitlich befristet bis Ende 2020 von 50 % auf 75 % erhöht.

Abschaffung der Schaumweinsteuer

Mit der Abschaffung der Schaumweinsteuer wurde ebenfalls eine langjährige Forderung der WKÖ erfüllt.

Laufende Lockerungen der Corona-Maßnahmen

Zentrale Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Corona-Virus waren zunächst zwei aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassene Verordnungen, mit denen weitgehende Betretungsverbote erlassen wurden. So war ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben mit wenigen Ausnahmen untersagt. Das Gleiche galt für das Betreten öffentlicher Orte.

Im Verlauf der folgenden Wochen wurden die COVID-19-Lockerungsverordnungen ständig adaptiert und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Nach und nach wurden Betretungsverbote reduziert und durch weniger restriktive Maßnahmen ersetzt.

Durch eine rasche Reaktion konnte wichtigen Anliegen der Wirtschaft Gehör verschafft und somit Erleichterungen für Unternehmen, wie etwa beim Thema Selbstabholung oder den Anforderungen an Mischbetriebe, aber auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs, vor allem bei den Regeln für die 1-Meter-Abstandspflicht sowie den verpflichtenden Mund-Nasen-Schutz, erreicht werden.

Zudem ergaben sich zahlreiche Fragen, für die die allgemein formulierten Texte der COVID-19-Lockerungsverordnungen keine unmittelbaren Antworten bereithielten. Etliche Fragen wurden von der

WKÖ aufbereitet und mit der Bundesregierung abgeklärt. Der Faktor Zeit war besonders wichtig, weil die Änderungen oft nur Stunden vor ihrem Inkrafttreten verlautbart wurden.

Sicherstellung der Mobilität grenzüberschreitender Arbeitskräfte (Pendlerinnen und Pendler)

Der freie Personenverkehr innerhalb der EU und von außerhalb der EU wurde durch Covid-19 erheblich eingeschränkt. Die Schutzmaßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Corona-Virus hatten auch zum Ziel, die grenzüberschreitende Reisetätigkeit aus dem Ausland nach Österreich auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

Zu diesem Zweck wurden im Verordnungsweg mehrere einschränkende Einreisebestimmungen (Land- und Luftweg), Landverbote sowie neue Grenzkontrollen (einschließlich Sperren von österreichischen Grenzübergängen) kundgemacht. Aufgrund der Komplexität der Verordnungen war der Vollzug in der Praxis überaus fragmentarisch und uneinheitlich, wodurch rechtssicherheitsschaffende Firmenberatungen erschwert wurden.

Die heimische Wirtschaft ist in hohem Maße von den 200.000 – täglich, wöchentlich oder monatlich – einpendelnden Arbeitskräften aus dem Ausland (v. a. aus den Nachbarstaaten) abhängig. Besonders betroffene Wirtschaftssektoren, darunter auch solche von erheblicher Systemrelevanz, sind etwa die Lebensmittelproduktion, der Gesundheitsbereich (Pflege), Land- und Forstwirtschaft, die Daseinsvorsorge sowie das Transportwesen. Ohne die ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten zahlreiche österreichische Betriebe der kritischen Infrastruktur ihre Tätigkeit einstellen müssen.

Während die Notwendigkeit eines intakten grenzüberschreitenden Gütertransports im Zuge der Krise zu keinem Zeitpunkt infrage gestellt wurde und – mit Ausnahme von langen Grenzwarzeiten – auch im Wesentlichen problemlos funktionierte, installierten Nachbarstaaten wie Slowakei, Tschechien und Ungarn wesentlich strengere Einreisebestimmungen, welche die Pendlertätigkeiten ihrer Staatsangehörigen mit Arbeitsplatz in Österreich verunmöglichten oder erheblich erschwerten.

Die WKÖ konnte zahlreiche Lösungen für Firmen durchsetzen:

- Einheitlicher und praxistauglicher Vollzug innerhalb der österreichischen Verwaltung (Bund und Länder) bei den Einreisebestimmungen
- Wirtschaftsverträgliche Ausnahmetatbestände von Einreiseverboten nach Österreich (z. B. Saisoniers in Landwirtschaft und Tourismus)
- Für systemrelevantes ausländisches Personal wurden trotz eingeschränkten Parteienverkehrs an den Vertretungsbehörden im Ausland im Einzelfall Sichtvermerke erteilt, sodass heimische Firmen auf wichtige Schlüsselkräfte aus dem Ausland zurückgreifen konnten
- Hinwirken auf wirtschaftsgünstigere Interpretationen für nicht hinreichend definierte Begriffe in den Rechtstexten (z. B. „gewerblicher Verkehr“, „Pendler-Berufsverkehr“)

- Sensibilisierung der Bundesregierung über die einschränkenden Wirkungen der Einreiseregulungen in den Nachbarstaaten, wodurch die zuständigen Ministerien mit ihren ausländischen Pendanten wesentliche Erleichterungen in den ausländischen Bestimmungen für Pendlerinnen und Pendler umsetzen konnten (z. B. Deutschland, Slowakei, Tschechien und Ungarn)

Organisation mehrerer Züge mit Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern aus Rumänien

Der WKÖ ist es in der Phase des Covid-Lockdowns gelungen, mehrere Züge aus und nach Rumänien und somit den Wechsel im Bereich selbständiger Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer zu organisieren. Dabei wurden auch finanzielle Mittel bereitgestellt, um einen reibungslosen und sicheren Wechsel zu ermöglichen.

EU-Unterstützung für den Verkehrssektor

Die Grenzschießungen stellten vor allem den Transportsektor vor große Herausforderungen. Für den grenzüberschreitenden Transport von essenziellen Gütern wie Lebensmitteln oder medizinischer Ausrüstung resultierten erheblicher bürokratischer Mehraufwand und massive Verzögerungen. Kilometerlange Staus an den Grenzen und in Quarantäne festsitzende Fahrzeuglenker waren die Folge.

Es war daher absolut essenziell, geeignete Maßnahmen auf EU-Ebene umzusetzen, die die unzähligen national unterschiedlichen Systeme ersetzen. Die WKÖ konnte zentrale Anliegen in Kooperation mit europäischen Verbänden für österreichische Transportunternehmen erreichen.

Unterstützende EU-Maßnahmen:

- Umsetzung von „Green Lanes“ für LKW an den Grenzen, die die Wartezeit für den Gütertransport auf unter 15 Minuten pro Grenzübertritt verkürzten
- Temporäre Ausnahmen beziehungsweise Aufhebung der Lenk- und Ruhezeitenverordnung sowie des Wochenendfahrverbots
- Fristverlängerungen von abgelaufenen Dokumenten und Fahrnachweisen und deren gegenseitige Anerkennung in den EU-Mitgliedsstaaten

Stützung der Kaufkraft

Österreich entlasten – unser Hebel für neue Jobs



Negativsteuer (SV-Bonus)

Die Erhöhung der Negativsteuer verfolgt das Ziel, die Kaufkraft zu stärken und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem steuerpflichtigen Einkommen unter 11.000 Euro ebenfalls die Möglichkeit zu bieten, von den Hilfsmaßnahmen zu profitieren.

Die Erhöhung der Negativsteuer umfasst die Erhöhung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag von maximal 300 auf 400 Euro und korrespondierend dazu eine Anhebung des SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung von maximal 300 auf 400 Euro ab der Veranlagung 2020.

Einführung eines Lehrlingsbonus

Der mit 1. Juli 2020 gestartete Lehrlingsbonus ist ein wichtiges Signal an alle Ausbildungsbetriebe und unterstützt diese bei der Ausbildung von dringend benötigten Fachkräften.

Lehrbetriebe, die seit nach dem 15. März 2020 Lehranfängerinnen oder -anfänger eingestellt haben oder noch bis 31. Oktober 2020 einstellen werden, erhalten 2.000 Euro Förderung pro Lehrling. Die Abwicklung erfolgt unbürokratisch über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern. Der Antrag kann elektronisch über das Lehre.Fördern-Online-Service (LOS) gestellt werden. Zusätzlich erhalten alle nicht bei LOS angemeldeten Lehrbetriebe über ein Mailing eine Information und ein Antragsformular.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen: 1.000 Euro bei Beginn der Lehre, weitere 1.000 Euro bei Behalten nach der Probezeit. Lehnanfänger sind auch Personen mit Anrechnungen aus

Vorlehrverträgen unter einem Jahr oder auch längeren schulischen Anrechnungen. Mit Stand 7. August 2020 wurde der Lehrlingsbonus bereits über 3.900 Mal beantragt.

Zusätzlich kann ab 1. Oktober 2020 eine Förderung für Klein- und Kleinstbetriebe beantragt werden. Es gibt einen zusätzlichen Bonus für Kleinstunternehmen (1–9 Beschäftigte) in der Höhe von 1.000 Euro und für Kleinunternehmen (10–49 Beschäftigte) in der Höhe von 500 Euro pro Lehrling.

Sicherstellung des Prüfungswesens

Aufgrund des Lockdowns mussten auch die Prüfungsstellen ihren Betrieb vorübergehend einstellen. Die Prüfungsstellen der Landeskammern konnten die Covid-Vorgaben rasch für alle Prüfungskandidaten und Ausbildungsbetriebe umsetzen.

13.000 Prüfungen waren österreichweit in der zweiten Märzhälfte und im April geplant. Ab 4. Mai 2020 konnte der Prüfungsbetrieb für Lehrabschlussprüfungen sowie Meister- und Befähigungsprüfungen schrittweise wieder aufgenommen werden. Ingenieurzertifizierungen wurden ebenso wieder durchgeführt.

Mit Stand 31. Juli 2020 konnten 96 % der Lehrabschlussprüfungen und 85 % der Meister- und Befähigungsprüfungen nachgeholt werden sowie 100 % der Ingenieurzertifizierungen. Die wenigen noch nachzuholenden Prüfungen finden demnächst statt.

Ankurbelung der Konjunktur mittels Investitionsprämie

Aufgrund der Covid-19-Krise kommt es zu Unsicherheiten und zu verstärkter Zurückhaltung von Unternehmensinvestitionen. Heuer beträgt – gemäß der aktuellen WIFO-Konjunkturprognose – der Einbruch der Bruttoanlageinvestitionen 6,5 %. Die WKÖ hat sich deshalb frühzeitig gegenüber der Bundesregierung für eine Investitionsprämie eingesetzt, um dem negativen Trend entgegenzuwirken.

Die Investitionsprämie verfolgt den Zweck, einen Anreiz für Unternehmensinvestitionen zu schaffen und somit die Konjunktur anzukurbeln. Die Förderung umfasst materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer österreichischen Betriebsstätte realisiert werden. Die Investitionsprämie wird in Form eines Zuschusses gewährt.

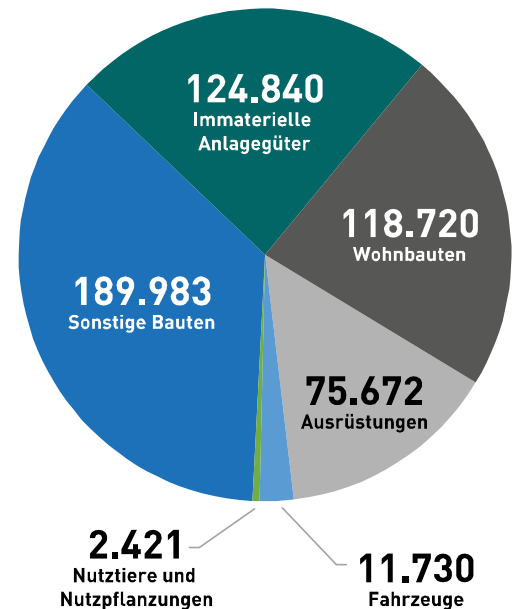
Die Investitionsmaßnahmen müssen zwischen dem 1. August 2020 und dem 28. Februar 2021 begonnen werden. Klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen sind von der Prämie allerdings nicht erfasst.

Das Programm startet mit 1. September 2020 und umfasst eine Prämie von:

- 7 % der förderfähigen Kosten der Neuinvestitionen
- 14 % bei Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit und Life Sciences

Auf Anregung der WKÖ fand eine Vorverlegung der Anerkennung des Investitionsbeginns statt. Ebenso konnte eine extensive Auslegung der begünstigten Investitionen im Bereich Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit und Life Sciences erreicht werden. Einziger Wermutstropfen ist, dass die Transportwirtschaft nicht in gleichem Ausmaß wie viele andere Branchen von der Investitionsprämie profitieren kann. Denn Investitionen in fossile Energieträger sind von der Prämie insgesamt ausgenommen. Damit sind selbst die modernen, besonders umweltfreundlichen Euro-6-Fahrzeuge nicht förderfähig.

Beschäftigungseffekt von Investitionen in Österreich
Vollzeitäquivalente nach Investitionstyp



Quelle: Statistik Austria. WKÖ Statistik. IO Tabellen 2015.

Bankenombudsmann für Unternehmensfinanzierungen: Kompetenzstelle der WKÖ hilft Betrieben mit Rat und Tat

Seit Krisenbeginn steht WKÖ-Experte Dr. Bernhard Egger als Ansprechpartner für Unternehmerinnen und Unternehmer zu Finanzierungsfragen zur Verfügung. Gerade zu Beginn des Lockdowns in Österreich summierten sich die Anfragen von Unternehmerinnen und Unternehmern an die WKÖ-Kompetenzstelle für Finanzierungsfragen. Insgesamt konnten bereits rund 1.600 Anliegen bearbeitet werden, in den meisten Fällen innerhalb von einem, maximal zwei Tagen.

In vielen Fällen konnte geholfen werden:

- So wie einer Unternehmerin in Wien, die bis zur Corona-Krise ein gut gehendes Lokal samt Delivery-Service betrieben hat. Sie hatte die Notwendigkeit für eine Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 150.000 Euro, die Hausbank wollte ihr ursprünglich nur 50.000 Euro geben. Nach der Zusicherung einer 100-%-Garantie durch die öffentliche Förderstelle und einer weiteren Prüfung wurde die Finanzierung in voller Höhe ausgezahlt.
- Oder jenem Unternehmer, der in Niederösterreich vor der Corona-Krise erfolgreich einen Verlag betrieben hat, dessen Kreditansuchen über 100.000 Euro während der Corona-Pandemie jedoch nicht erfolgreich war. Mit Unterstützung des WKÖ-Ombudsmannes konnte mit der Bank geklärt werden, dass das Unternehmen die Garantiebedingungen erfüllt, und war eine Überbrückungsfinanzierung in der Folge möglich war.

Ausbau der Testkapazitäten im Tourismus

**SICHERE
GASTFREUNDSCHAFT**

Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH



Ziel der Initiative „Sichere Gastfreundschaft“ ist es, in Österreich als einem der ersten Länder der Welt regelmäßige und flächendeckende präventive Covid-19-Testungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Beherbergungsbetrieben zu ermöglichen. Damit gehört Österreich zu den internationalen Vorreitern und zu den sichersten Urlaubsländern der Welt.

Seit dem 1. Juli 2020 stehen Beschäftigten in gewerblichen Beherbergungsbetrieben regelmäßig freiwillige Testungen auf den Erreger SARS-CoV-2 zur Verfügung. Die Förderrichtlinie des BMLRT ist offen gestaltet, sodass diese Tests jedes Labor durchführen kann, das den zugrundeliegenden Kriterien der Richtlinie entspricht.

Anfang August 2020 waren 19 Labore, teilweise mit mehreren Standorten, in ganz Österreich registriert. Um keine staatlichen Testkapazitäten von Screening-Programmen abzuziehen, war es ein wesentlicher Ansatz dieses Projektes, bisher ungenutzte Testkapazitäten privater Akteure zu nutzen.

Zur Vorbereitung des Vollbetriebs wurden in einer Pilotphase Erfahrungen über mögliche Funktionsweisen eines flächendeckenden Modells gesammelt. Diese startete mit 29. Mai 2020 mit Betrieben in den fünf Pilotregionen Montafon (Vorarlberg), Wilder Kaiser (Tirol), Wachau (Niederösterreich), Spielberg (Steiermark) und Wörthersee (Kärnten) sowie mit Mitte Juni in der Region Wagrain-Kleinarl (Salzburg).

Mit Juli startete das Testangebot österreichweit für alle Beherbergungsbetriebe. Sämtliche Richtlinien, Kriterien, Abrechnungsmodalitäten, Leitfäden und Vertragsmuster stehen online offen und transparent zur Verfügung. Der offene Zugang für alle geeigneten Labore war eine der wesentlichen Erkenntnisse aus der Pilotphase, u. a. weil dieses System eine dezentrale Organisation der Tests sowie der Abstrichnahme, Logistik und Testauswertung ermöglicht.

Umfragen und Studien der WKÖ als Basis für faktenbasierte Politik

Die WKÖ analysiert die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der getroffenen Maßnahmen fortlaufend und setzt sich für zielgerichtete Maßnahmen zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft ein. Die Analysen liefern einen wichtigen Beitrag zur faktenbasierten Politikgestaltung. Dazu werden regelmäßige Berichte zur wirtschaftlichen Lage in Österreich und den Auswirkungen auf Unternehmen erstellt. Auch die betriebliche Ausgangssituation der Unternehmen und Betroffenheit in den unterschiedlichen Sparten werden analysiert, um Input für branchenspezifische Maßnahmen bereitzustellen.

Ebenso geben Befragungen in einer Zeit der hohen Unsicherheit direkte Einschätzungen der Unternehmen wieder und liefern wichtige Erkenntnisse und Schlussfolgerungen für die Interessenpolitik.

Beispiele für Arbeiten der WKÖ:

- Täglicher Lagebericht Konjunktur zwischen April und Juli 2020
- Recovery Watch zur Darstellung der wöchentlichen Tendenzen anhand von fünf Echtzeit-Indikatoren (z. B. Stromverbrauch und Mobilität)
- Internationale Maßnahmendatenbank: 800 wirtschaftspolitische Maßnahmen aus 37 Ländern ermöglichen Vergleiche und Identifizierung von Best-Practice-Maßnahmen
- Betriebswirtschaftliche Betroffenheit der Branchen - KMU Forschung Austria
- Investitionsradar – Investitionen in Zeiten von Covid-19
- Umfrage zu Lieferketten in Zusammenarbeit mit Complexity Science Hub
- WKÖ-Wirtschaftsbarometer

Hohe Zufriedenheit mit Arbeit der Wirtschaftskammer während der Krise

Einer aktuellen market-Umfrage zufolge stellen die heimischen Betriebe der Wirtschaftskammer weiterhin ein sehr gutes Zeugnis aus. Rund 65 % der Befragten bewerten die Arbeit der WKÖ mit „sehr gut“ oder „gut“. In der Zeit während des Lockdowns lag die Zustimmung sogar bei knapp 70 %. Das ist ein klares Indiz dafür, dass die heimischen Unternehmen die WKÖ als wichtigen Partner und wichtige Interessenvertretung wahrnehmen.

Auch die massive Inanspruchnahme der Services im Rahmen des Corona-Infopoints durch die Unternehmerinnen und Unternehmer belegt das. Die Reaktionen auf die in den sozialen Medien gesetzten Kommunikationsmaßnahmen waren fast durchwegs positiv (91 %). Diese Zahlen geben der WKÖ und damit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein wichtiges Feedback zur geleisteten Arbeit.

